

Stellung der Abgeordneten als Mitglieder eines staatlichen Machtorgans und ihre Beziehungen zu den Wählern sind durch die gesetzlich geregelten Rechte und Pflichten der Abgeordneten im konkreten juristisch ausgestaltet und präzisiert (vgl. dazu Abschn. 8.2.). Das Vertretungsverhältnis erfordert vor allem:

*Erstens* sind die Abgeordneten, ausgehend von ihrer gesamtgesellschaftlichen Verantwortung, verpflichtet, den Wählern die Politik des sozialistischen Staates und die sich daraus ergebenden Aufgaben zu erläutern mit dem Ziel, die Bürger zur aktiven Mitgestaltung zu gewinnen.

*Zweitens* müssen die Abgeordneten den Willen der Wähler, deren Vorschläge, Hinweise und Erfahrungen kennen und in ihrer Tätigkeit — vor allem bei der Entscheidungsfindung — beachten. Sie haben die Bürger bei berechtigten Anliegen zu unterstützen.

Diese Tätigkeit hat ganz und gar nichts mit jener „Interessenvertretung“ zu tun, wie sie revisionistische Ideologen im Dienste „interessenpluralistischer“ Gesellschaftsmodelle propagieren. Diese Aufgabe verlangt vielmehr, den Werktätigen und ihren Kollektiven zu helfen, ihre Interessen mit den, gesamtgesellschaftlichen Erfordernissen, die in den Beschlüssen von Partei und Regierung zum Ausdruck kommen, in Einklang zu bringen und auftretende Widersprüche zu überwinden.

Die Interessenübereinstimmung wird nicht nur von den objektiven Bedingungen beeinflusst, sondern ist weitgehend auch eine Frage des richtigen Erkennens der eigenen Interessen. Die Interessenbildung unterliegt vielen Einflüssen. Interessen können bewußt und den gesellschaftlichen Erfordernissen gemäß entwickelt werden, sie können aber auch zu Fehlorientierungen wie Individualismus und Egoismus führen. Die Abgeordneten tragen eine große Verantwortung für die bewußte Gestaltung der Interessen der Bürger. Leitmotiv ihres Handelns sollten die — wenn auch in einem anderen Zusammenhang geschriebenen — Worte Lenins auf dem II. Gesamtrussischen Sowjetkongreß sein: „Nach unseren Begriffen ist es die Bewußtheit der Massen, die den Staat stark macht. Er ist dann stark, wenn die Massen alles wissen, über alles urteilen können und alles bewußt tun.“<sup>6</sup>

Das bisher Behandelte steht in engem Zusammenhang mit der Frage, wie weit der Wille und die Interessen ihrer Wähler für die Abgeordneten bindend sind. Mit dem Willen der Wähler sind aktive Handlungen gemeint, in denen dieser zum Ausdruck kommt; das sind zum Beispiel Wähleraufträge und Anträge an die Abgeordneten. Mit solchen Willensäußerungen bekunden die Wähler gleichzeitig ihr Interesse, an der Klärung bestimmter Angelegenheiten mitzuwirken. Die verbindlichste Form der Willensäußerung der Wähler stellen dabei die Wähleraufträge dar.

Die Volksvertretungen und ihre Organe sowie die einzelnen Abgeordneten müssen ständig prüfen, inwieweit die Willensäußerungen der Wähler zum gegebenen Zeitpunkt gesellschaftlich gerechtfertigt sind und in der Praxis verwirklicht werden können oder ob ihnen subjektive Vorstellungen zugrunde liegen, die sich zur Zeit oder auch später nicht realisieren lassen. Eine solche Prüfung ist besonders bei Wähleraufträgen geboten. (Zum Charakter und zur Realisierung von Wähleraufträgen vgl. Abschn. 8.2.1.)

6 W. I. Lenin, Werke, Bd. 26, Berlin 1961, S. 246.